

regulus

Lëtzebuenger Natur- a Vulleschutzliga

Sondernummer Kormoran

**Nein zur Verfolgung des Kormoran,
ja zu einer besseren Gewässerschutzpolitik!**

Editorial:

In den letzten Jahren geriet in Luxemburg der **Kormoran** als Fischfresser in verschiedenen Kreisen zunehmend in Verruf. Dabei ist die Lebensweise dieser Vogelart nur ungenügend bekannt. Deshalb möchten wir unseren Mitgliedern den Kormoran in dieser Nummer vorstellen.

Es geht aber noch um mehr! Die in regelmäßigen Abständen in der Tagespresse in Form von Leserbriefen geführte Kampagne gegen den Kormoran, unterstützt durch Stellungnahmen und Aufrufe anlässlich von Versammlungen des Sportfischerverbandes sowie durch Artikel in der Zeitschrift „Fëscher a Jeeër“, gipfelt vorläufig in einem Gesetzesvorschlag (proposition de loi), über den im Herbst 2003 in der Abgeordnetenkammer abgestimmt werden soll und dessen Ziel es ist, den Kormoran zum Abschuss frei zu geben.

Hierzu zwei Fragen:

1. Ist es nicht erschreckend und traurig zugleich, dass in vielen Köpfen **das Denken in den Kategorien „nützlich – schädlich“** immer noch exi-

stiert, so als hätte es nie Leute wie Horst Stern oder Frederic Vester gegeben, die schon vor Jahrzehnten auf die **Zusammenhänge** im Naturhaushalt hingewiesen haben?

2. Ist es nicht befremdend und erstaunlich zugleich, wie schnell Politiker auf die angeblich drohende Gefahr „Kormoran“ reagiert haben (den Staatsrat eingeschlossen!), **ohne sich jedoch in den vergangenen Jahren viel Sorgen um die Qualität unserer Gewässer gemacht zu haben** (fehlende und überlastete Kläranlagen; so stark belastete Fische, dass von ihrem Verzehr dringend abgeraten werden muss!;...)?

Mit dieser Spezialnummer des *Regulus* möchte die „Lëtzebuenger Natur- a Vulleschutzliga“ einerseits ihre Meinung zum Thema „Kormoran“ darlegen und andererseits dazu aufrufen, gemeinsam an Lösungen zu arbeiten, die unsere Gewässer wieder zu „Lebensadern der Landschaft“ werden lassen, in denen sowohl Fische als auch Fisch fressende Arten ihren Platz haben. Sollte das nicht das gemeinsame Ziel von Fischern und Naturschützern sein?

Lëtzebuenger Natur- a Vulleschutzliga



„Wieviel Unheil hat doch der Mensch schon über die Tiere gebracht, indem er sie nach seiner Elle maß und sie entweder auf einen Thron hob, der ihnen nicht zukam, oder sie verfolgte aus Gründen, die so beschämend dumm wie falsch waren.“ *Horst Stern*

(Quelle: Stern für Leser: Tiere und Landschaften, 1973; Franck'sche Verlagshandlung, W. Keller & Co)

Der Kormoran in Luxemburg

Eine einheimische Vogelart oder ein Neubürger?

Der Kormoran zählt zu den wildlebenden Vogelarten Europas. Seine Bestände wurden bis in die 70er Jahre vom Menschen stark dezimiert und die Art an den Rand der Ausrottung gebracht.

Historisch gesehen waren Kormorane in Luxemburg bis Anfang der 80er Jahre eine unregelmäßige Erscheinung, doch in den Nachbarregionen wurde diese Vogelart alljährlich festgestellt. Sogar Vorkommen in historischer Zeit sind belegt: Aus Mittel- und Nordeuropa etwa sind Knochenfunde aus steinzeitlichen, keltischen und römischen archäologischen Fundkomplexen bekannt. Damals war der Kormoran Jagdbeute. Auch in älteren naturwissenschaftlichen Literaturquellen (z.B. Hildegart von Bingen, Albertus magnus) sind Abbildungen des Kormorans zu sehen (Der Falke, N°46, 1999). Die Behauptung, der Kormoran gehöre nicht nach Mitteleuropa und sei (ähnlich wie das Kaninchen in Australien) „eingeschleppt“ worden und müsste nun von Menschenhand bekämpft werden, stimmt also nicht!

Vorkommen in Luxemburg

Bis Anfang der 80er Jahre war der Kormoran in Luxemburg nur als unregelmäßiger Durchzügler bekannt. Mit den zunehmenden Bestandszahlen in den Brutkolonien des Auslands mehrten sich auch die Nachweise in Luxemburg, und im Winter 1984-85 kam es zum erstenmal zu einem mehrmonatigem Aufenthalt im Baggerweihergebiet Remerschen.

Kormorane, besonders die nord- und osteuropäischen Populationen, sind Zugvögel. Ab Oktober können die ersten Exemplare an ihren alljährlichen Überwinterungsgebieten in Luxemburg festgestellt werden. In den letzten Jahren scheint sich der Bestand in Luxemburg überwinternder Kormorane auf etwa 450 Vögel eingependelt zu haben. Die höchsten Zahlen an den traditionellen Schlafplätzen werden in den Monaten November bis Januar festgestellt. Bisher konnte in Luxemburg keine Brut nachgewiesen werden. Einzelne Exemplare (meist nicht brütende Jungvögel) verbringen den Sommer bei uns. Die nächsten größten Brutkolonien sind am Rhein.

Untersuchungen im Auftrag der Forstverwaltung

Der winterliche Kormoranbestand sowie Studien über die Nahrung der Kormorane in Luxemburg werden seit 1999 vom Studienbüro Ecotop im Auftrag der Forstverwaltung durchgeführt. Diese Studien sollen eine Grundlage für die Diskussionen über den Kormoran in Luxemburg sein. Die LNVL erkennt diese Studien in ihrem vollen Umfang an.

Fressen Kormorane unsere Gewässer leer und sind sie schuld am ökologischen Ungleichgewicht unserer Gewässer?

Nein. Kormorane sind Nahrungsopportunisten. Sie nutzen in der Regel die Massenfischarten der jeweiligen Gewässer. Im Binnenland fressen sie hauptsächlich Weißfischarten (dies geht auch aus den Studien der Forstverwaltung hervor). Der tägliche Nahrungsbedarf liegt nicht, wie vielfach behauptet, über 1 kg, sondern bei 250 bis 450 g. An kleineren Flüssen können Kormorane punktuell einen Einfluss auf Fischpopulationen haben. Die entscheidenden Rückgangursachen der Fischbestände sind aber nicht die Kormorane, sondern vielmehr andere Faktoren wie die Gewässerstruktur und -güte (Vorhandensein bzw. Beschaffenheit von Laichplätzen, Versteckmöglichkeiten in der Ufervegetation für Jungfische, Sauerstoff- und Schadstoffgehalt der Gewässer, usw.)

Der Konflikt: Sportfischerei contra Kormoran

In Luxemburg sind es die Sportfischer und Hobbyangler, die eine Verminderung des Kormoranbestandes fordern. Vor allem in der Verbandszeitschrift *Féscher a Jéer* sowie in Leserbriefen in Tageszeitungen macht sich die Unzufriedenheit der Angler breit. Leider arten in einigen Fällen die Forderungen zu wahren Hetzkampagnen aus (siehe *Féscher a Jéer* N° 3/00: „Sind die Schwarzen da, sehen wir rot!“). Kormorane fressen Fische, an denen zum Teil auch die Angler interessiert sind. **Dieser Konflikt zwischen Mensch und Tier besteht seit Menschengedenken und betrifft auch andere Tierarten. Einige Arten, wie zum Beispiel der Schwarzstorch oder der Fischotter, wurden aus diesem Grund in großen Teilen Europas ausgerottet.**

Die LNVL spricht sich entschlossen gegen die wieder aufkeimenden Forderungen der „Prädatorenkontrolle“ aus.



Photo: R. Gloden

Wissenschaftlicher Name

Aussehen: Länge: 77 cm, Gewicht: 1 750 g. großer Vogel mit e der Spitze einen H rwigend schwarz, in den Farben des F weiße Schmuckfeder Jungvögel und Nicht Bauchgefieder.

Verbreitung: Euro Nordamerika und G

Brutgebiete in Europa dischen Küstengebie u.a. in Dänemark, Polen, Ungarn. Unte Norwegens, England

Bestand: Der Kormo Gebieten in Nord-, tet. In Folge intensiv zurück. Nach der U Kormoranbestand in Brutpaaren 1981/82 und über 200 000 B

der Bestand in der zurück (Quelle: Vog

Biologie: Der Kormo täglich zwischen 250 wasserdurchlässig un

so dass es schwerer nach dem Tauchen il

Verhalten: Kormoran Brutkolonien können sen. Doch auch auß meist in Trupps von Im Winterhalbjahr sa an Schlafplätzen auf sind in der Regel leid Jahre nacheinander t weiß gefärbt sind.

Zug: Der Kormoran Nordeuropas verlas um in Mitteleuropa (März). **Die Behaupt**

Nahrungsmangel ve dafür sind vielmehr Kälte und Nässe, di chweren. Ab Mitte F Brutgebiete zurück.

Schutzstatus: Auch Anhang I der EU-Vog (auf dem die Arten Mitgliedsstaaten Schutzmaßnahmen müssen z.B. Ausw Schutzgebieten), so w

nicht sein Schutzstat hoben. Die Vogelsch linie besagt, dass weder während Brutzeit, noch wäh Durchzuges, noch v der Überwinterung werden dürfen un lut geschützt sind.

auch für den Kormo **Kormoran darf von** EU-Mitgliedsstaat z

Steckbrief

Name: *Phalacrocorax carbo*

77 - 94 cm, Spannweite: 121 - 149 cm, Gewicht: 1000 - 3000 gr. Der Kormoran ist ein kräftiger Vogel mit einem kräftigen Schnabel, der an einem Haken hat. Sein Gefieder ist über den Körper verteilt, doch glänzt es im Sonnenschein wie ein Regenbogen. Im Brutkleid trägt er ein braunes Gefieder an Kopf, Hals und Schenkeln. Die Brutvögel haben ein schmutzig-weißes Gefieder.

Verbreitung: Europa, Asien, Afrika, Australien, Island

Lebensraum: Unterart *sinensis*: in binnenländischen und großen Seen und Flüssen. Unterart *carbo*: an den Meeresküsten, in Irland und Frankreich.

Der Kormoran war einst in allen seenreichen Gebieten Ost- und Mitteleuropas heimisch. Durch die intensive Bejagung fiel der Bestand stark ab. Nach der Unterschutzstellung 1979 stieg der Bestand in Europa rasch an: von etwa 15 000 Vögeln auf etwa 81 000 Brutpaare 1992 und auf etwa 100 000 Brutpaare im Jahr 2000. **Seither ging es in westeuropäischen Brutgebieten stark zurück.** (Naturschutzbehörde Frankfurt).

Der Kormoran ist ein Fischfresser. Er braucht täglich **100 bis 450 gr Fisch**. Sein Gefieder ist dunkel und nimmt beim Tauchen Wasser auf, das er durch sein Gefieder trocknen lässt.

Die Vögel sind sehr gesellige Vögel. Große Schwärme von mehreren Tausend Brutpaaren umfassen während der Brutzeit mehrere hundert Vögel auf. Sie sammeln sich die Vögel allabendlich an den Ufern der Gewässer. Diese sind leicht zu erkennen, da sie oft mehrere Meter hoch über dem Wasser fliegen und durch den Kot, den sie abgeben, sichtbar sind.

Der Kormoran ist ein Zugvogel. Die Brutvögel fliegen im Winter ihre Brutreviere, um dort zu überwintern (von Oktober bis März). **Die Brutreviere sind zu verlassen, wenn die Gewässer gefroren sind.** Der Grund dafür ist das Trocknen des Gefieders erst im Februar kehren die Vögel in ihre Brutreviere zurück.

Seit dem Kormoran 1997 vom Naturschutzgesetz gestrichelt wurde, stehen für die Vögel besondere Schutzmaßnahmen an.

Die Vögel sind zu verlassen, wenn die Gewässer gefroren sind. Der Grund dafür ist das Trocknen des Gefieders erst im Februar kehren die Vögel in ihre Brutreviere zurück. Seit dem Kormoran 1997 vom Naturschutzgesetz gestrichelt wurde, stehen für die Vögel besondere Schutzmaßnahmen an. Die Vögel sind zu verlassen, wenn die Gewässer gefroren sind. Der Grund dafür ist das Trocknen des Gefieders erst im Februar kehren die Vögel in ihre Brutreviere zurück.



Photo: R. Gloden



Photo: R. Gloden

Der Gesetzesvorschlag „Protection du cheptel Piscicole“ (Dépôt M. Jos Scheuer, 28 avril 1999)

Der Abgeordnete Jos Scheuer (LSAP) hat einen Gesetzesvorschlag eingebracht, über den die Abgeordneten im Herbst 2003 abstimmen soll. Die LNVL möchte diesen Gesetzesvorschlag (Auszüge in französischer Sprache) kommentieren:

«*Cette proposition vise à modifier la loi du 24 février 1928 concernant la protection des oiseaux et d'ajouter le grand cormoran à la liste des oiseaux ne requérant pas de protection, ... afin de rendre possible la chasse aux cormorans dans l'intérêt de la sauvegarde de l'équilibre biologique des eaux.*»

Kommentar: Eine Abänderung des Vogel-schutzgesetzes von 1928 ergibt wenig Sinn, da es inzwischen neuere Gesetze gibt, die den Schutz der Vogelwelt regeln: Naturschutzgesetz von 1982, EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/CE, Benelux-Konvention. Diese Gesetze weisen den Kormoran als geschützte Vogelart aus.

«*Ceci en vue de pouvoir procéder à une régulation active des populations trop abondantes de cette espèce. La chasse au cormoran se fera selon les dispositions et les restrictions des lois et règlements concernant la chasse.*»

Die EU-Vogelschutzrichtlinie (geltendes Recht) sieht nicht vor, dass der Kormoran „gejagt“ werden darf. Es ist also nicht erlaubt, dass Luxemburg den Kormoran in die Liste der jagdbaren Arten aufnimmt. Artikel 9 dieser Richtlinie sieht zwar Sondergenehmigungen vor, dann wird allerdings nicht mehr von Jagd (chasse) gesprochen, sondern von Abschuss (destruction).

Die LNVL kann nicht einverstanden sein mit der „Zerstörung“ einer Vogelart und sie wehrt sich auch gegen die Einstufung des Kormorans als schädliche Vogelart.

Die LNVL ist empört, dass mit diesem Gesetzesvorschlag in Sachen Arten- und Prädatorenschutz viele Jahre wertvoller

Artenschutzarbeit zunichte gemacht würden.

Was sagen die bestehenden Gesetze?

Abschlüsse: ein geeignetes Mittel zur Lösung des Problems?

Seitens der Sportfischer werden vehement Vergrämungs-, Einzelabschuss- und allgemeine Reduktionsmaßnahmen für nahezu alle Gewässertypen gefordert, obwohl es meistens an der fachlichen Begründung fehlt und internationale Richtlinien und Übereinkommen zum Schutz des Kormorans verpflichten.

Im Ausland hat sich gezeigt, dass Einzelabschlüsse in der Praxis ein ungeeignetes Mittel sind, um Kormorane an Gewässern dauerhaft zu vertreiben. Ihr Vergrämungseffekt beruht ausschließlich auf dem Knall des Schusses. Meist waren die Kormorane kurz nach der Störung wieder an ihren Nahrungsgewässern zu finden.

Bleibt noch der Massenabschuss. Um aber z.B. die europäische Kormoranpopulation um 25% zu senken, müssten während einiger Jahre in Europa 100 000 Kormorane jährlich geschossen werden (Quelle: Colloque européen sur le Grand Cormoran, Strasbourg 2002)

Gezielte Lösungen sind gefragt

Die Vogelschutzrichtlinie 79/409/CE sieht im Artikel 9 die Möglichkeit von Sondergenehmigungen (dérogations) vor, um durch Vögel verursachte ökonomische Schäden zu vermeiden. Wenn also dem Kormoran klar und deutlich ökonomische Schäden nachzuweisen sind, so bestehen bereits jetzt legale Mittel, um diese Schäden zu vermeiden – auch ohne ein neues Luxemburger Gesetz. Der derzeitige rechtliche Rahmen läßt bewußt nur gezielte, punktuelle Maßnahmen zu.

Abschließende Stellungnahme der *Lëtzebuenger Natur- a Vulleschutzliga*

Die **Lëtzebuenger Natur a Vulleschutzliga** bedauert, dass das Thema „Kormoran“ in Luxemburg (augenscheinlich unter dem Einfluss ausländischer Veröffentlichungen) weder objektiv noch wissenschaftlich angegangen wurde und der „Kormoran“ – kaum dass die Art regelmäßig bei uns auftrat – von interessierter Seite bewusst **zu einem Problem hochgespielt** wurde.

Da es in Luxemburg keine Berufsfischer gibt und, wie bereits vorhin erwähnt, Fischzuchtanlagen sich relativ problemlos absichern lassen, besteht **aus ökonomischer Sicht kein Handlungsbedarf**, und es dürfte daher auch schwierig werden, Artikel 9 der Vogelschutzdirektive 79/409/CE anzuwenden, der Sondergenehmigungen in solchen Fällen vorsieht. (Ist es nicht erstaunlich, dass der Staatsrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag Scheuer die Vogelschutzdirektive mit keinem Wort erwähnt?) Können dem Kormoran allerdings erhebliche Schäden an Fischbeständen nachgewiesen werden, und gibt es keine anderen Möglichkeiten zum Ausgleich des Schadens, so müssen bei Erlass von Ausnahmeregelungen laut Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie die Maßnahmen für jeden einzelnen Fall genau abgestimmt sein.

Hobbyangler und vor allem die Sportfischer stellen sich jedoch als „Geschädigte“ dar und rufen laut nach radikalen Maßnahmen. Dazu sei klar gesagt, dass wir als *Lëtzebuenger Natur- a Vulleschutzliga* nicht damit einverstanden sein können, dass **aus Gründen der Freizeitgestaltung** solch schwerwiegende Eingriffe in die Natur erfolgen sollen. Außerdem brauchen wir wohl nicht darauf aufmerksam zu machen, dass seit Jahren und Jahrzehnten an den meisten unserer Gewässer **ein ökologisches Ungleichgewicht** besteht, das durch den Menschen und nicht durch Fisch fressende Tierarten hervorgerufen wurde und wird! Saubere und naturnahe Gewässer mit ausreichenden und geeigneten Laichplätzen bieten Fischen und den auf Fisch als Nahrung angewiesenen Tierarten Platz und Lebensraum. Wir können nicht damit einverstanden sein, dass der Kormoran als „Buhmann“ für Fehler des Menschen herhalten soll.

Dies umso mehr, da es noch verschiedene andere Arten gibt, auf deren Menü ebenfalls Fische stehen (Fischotter, Graureiher, Eisvogel, ...). Sie werden wohl die nächsten sein, denen es (wieder) an den Kragen geht. Aussagen in diese Richtung gab es bereits! Und für Greifvogelgegner ist dieser

Gesetzesvorschlag ein willkommener Anlass, wieder über Schusszeiten auf Mäusebussard, Habicht und Sperber nachzudenken ...

Allein schon aus dieser Sicht ist der Gesetzesvorschlag des Abgeordneten J. Scheuer inakzeptabel!

Auch das immer wieder vorgebrachte Argument, der Kormoran mache die (z. T. vom Gesetz vorgeschriebenen) Besatzaktionen zunichte, können wir so nicht gelten lassen. Denn sind unsere Gewässer naturnah genug und werden sie zudem nachhaltig befischt, brauchen Besatzaktionen nur selten stattzufinden.

Die *Lëtzebuenger Natur- a Vulleschutzliga* sagt NEIN zu nutzlosen und ungerechtfertigten Eingriffen in die Natur, JA zu Maßnahmen, die dauerhafte Verbesserungen bringen und so der Natur und dem Menschen zugute kommen!

Lëtzebuenger Natur- a Vulleschutzliga



Photo: R. Gloden